



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 3. Februar 2017	4
Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 3. Februar 2017	5
Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 3. Februar 2017	6
Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 3. Februar 2017	7
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier Vom 13. Februar 2017	8
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach) Vom 2. März 2017	9
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) Vom 2. März 2017	13
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 3. März 2017	14
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 3. März 2017	15
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 3. März 2017	16
Dritte Änderung des Studienplans des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung Vom 3. März 2017	17
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 3. März 2017	18
Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) Vom 3. März 2017	19

Vierte Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) Vom 3. März 2017	20
Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 3. März 2017	21
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang European and East Asian Governance (1-Fach) Vom 10. März 2017	22
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy (1-Fach) Vom 10. März 2017	25
Richtlinien der Universität Trier über die Behandlung von Fundsachen Vom 10. März 2017	27
Erste Ordnung Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier Vom 6. April 2017	30

Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 3. Februar 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 19. Januar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 3. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 12, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt :

„Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in modernen Fremdsprachen befähigen. Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt. Die Fachprüfungsordnungen können aus fachspezifischen Gründen vorsehen, dass die in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht vorausgesetzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In dem neuen Satz 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 6 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. Februar 2017

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 3. Februar 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Universität Trier am 19. Januar 2017 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 3. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 15 Absatz 6 Satz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2015 (Verköndungsblatt der Universität Nr. 42, S. 8), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. Februar 2017

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 3. Februar 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 19. Januar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 3. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 15 Absatz 6 Satz 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 10), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. Februar 2017

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 3. Februar 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S 505), hat der Senat der Universität Trier am 19. Januar 2017 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 3. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt :

„Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in modernen Fremdsprachen befähigen. Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt. Die Fachprüfungsordnungen können aus fachspezifischen Gründen vorsehen, dass die in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht vorausgesetzt werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 6 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. Februar 2017

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier

Vom 13. Februar 2017

Aufgrund des § 108 Abs 3, Satz 1 Nr.3 und des § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Universität Trier am 3. Mai 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 Der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier vom 22. Januar 2002 (StAnz, S.335), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. April 2012, (StAnz, S. 1051), wird wie folgt gefasst:

„ § 2 Beitragshöhe

Die Höhe wird je Semester auf

- a) 0,75 EUR für den Studentensport
 - b) 0,75 EUR für den studentischen Sozialfonds
 - c) 10,50 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben
- festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier –Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, den 13. Febr. 2017

Arno Schönberger
Präsident des Studierendenparlaments
an der Universität Trier

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach)

Vom 2. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 8. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Theaterwissenschaft und Interkulturalität folgende weitere Voraussetzung erfüllen:
Nachweis eines Bachelorabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Fach an einer in- oder ausländischen Hochschule.
- (2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:
 - Allgemeine Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken);
 - Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität wird als 1-Fach-Studium in Kooperation mit der Universität Luxemburg angeboten. Es ist deshalb notwendig, Module an der Universität Luxemburg zu absolvieren.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang in der Modulliste aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müs-

sen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines zu absolvierenden Kolloquiums.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die zu absolvierende Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.
- (5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Portfolio
2. Praxisprojekt mit Abschlussbericht

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen und englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (4) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 11 Zeugnis

- (1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.
- (2) In das Zeugnis wird die Gesamtnote aufgenommen, die sich aus dem Mittel der Durchschnittsnote aller Module, mit Ausnahme des Moduls „Praxismodul“, gewichtet nach den dabei vergebenen ECTS-Punkten, ergibt. Im Zeugnis sind der gemeinsame Studiengang, wie auch die im Ausland erbrachten Leistungen, vermerkt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 02.03.2017

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Master-Studiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Fach-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Formen und Konzepte	1	4	10	keine	Seminararbeit
2	Grundlagen und Methodik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung oder Seminararbeit
3	Theater und Interkulturalität	1	4	10	keine	Seminararbeit
4	Theatergeschichte	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung oder Seminararbeit
5	Theorie	2	4	10	keine	Seminararbeit
6	Interkulturelle Ästhetiken	2	4	10	keine	Seminararbeit
7	Theater beschreiben	3	6	15	keine	Portfolio
8	Praxismodul	3	0	15	keine	Abschlussbericht (nicht endnotenrelevant)
9	Master-Thesis-Modul	4	2	30	mindestens 40 LP	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach)

Vom 2. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. November 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Tabelle unter der Überschrift „2.3 Wahlpflicht Geisteswissenschaften und Digital Humanities“ des Abschnitts „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 35, S.34) wird folgende Zeile angefügt:

Schwerpunkt Rechtswissenschaft: Recht der Informationsgesellschaft	3	4	10	keine	Modulabschlussklausur, 90 Minuten
---	---	---	----	-------	-----------------------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 7. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt „ B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16-24 SWS, davon

– Pflichtveranstaltungen: 4 - 6 SWS

– Wahlpflichtveranstaltungen: 12-18 SWS“

2. In der Tabelle unter der Überschrift „ 1.1 Pflichtmodule“ wird in Zeile 2 „Grundlagenmodul“ Spalte 5 das Wort „keine“ durch die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ ersetzt.

3. In der Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule“ wird in den Zeilen 24 (Retail Management and International B2C-Marketing) und 25 (International Strategies and Retail Marketing) jeweils in der Spalte 6 das Wort „und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 7. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016, (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S.32) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Rahmen des Spezialisierungsstudiums besteht bei zwei Modulen die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.“
2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Wird ein Wahlfach aus dem Bereich der BWL gewählt, so besteht einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer Ergänzungsprüfung, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Werden beide Wahlfächer aus dem Bereich der BWL gewählt, so besteht die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 nur in einem der beiden Module.“
3. In § 9 Absatz 1 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Masterarbeit ist im Bereich der Wahlpflichtmodule (Spezialisierungs-Portfolio) gemäß Anhang B. 1.2 anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.“
4. Die Nummer 1.1 des Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 2 (Grundlagenmodul) Spalte 5 der Tabelle wird das Wort „keine“ durch die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistungen in Mathematik und Statistik“ ersetzt.
 - b) Der Satz unter der Tabelle wird wie folgt gefasst: „Ein Anspruch, das Forschungsprojekt im Bereich der gewählten vier Spezialisierungsmodule zu absolvieren, besteht nicht.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 7. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016, (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S.31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Accounting“ die Angabe „ & Taxation“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Wahlfach aus dem Bereich der BWL gewählt, so besteht einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer Ergänzungsprüfung, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Werden beide Wahlfächer aus dem Bereich der BWL gewählt, so besteht die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 nur in einem der beiden Module.“
3. In § 10 Absatz 2 wird nach dem Wort „Accounting“ die Angabe „ & Taxation“ eingefügt.
4. Der Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 2 (Grundlagenmodul) Spalte 5 wird das Wort „keine“ durch die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ ersetzt
 - bb) In Zeile 3 (Forschungsprojekt) Spalte 5 wird das Wort „Präsentation“ durch das Wort „keine“ ersetzt und in Spalte 6 werden nach dem Klammerzusatz „(Abschlussbericht)“ die Wörter „mit Präsentation“ eingefügt.
 - b) In der Tabelle unter der Überschrift „1.2. Wahlpflichtmodule: Spezialisierungen“ werden in Zeile 12 (Finance A) Spalte 6 die Wörter „und unbenotete Prüfungsvorleistungen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Dritte Änderung des Studienplans des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 20 und des § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 505), BS 223–41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 07.12.2016 die folgende Änderung des Studienplanes des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Ziffer „2. Schwerpunktveranstaltungen“ des Studienplans des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2015, wird folgender Abschnitt angefügt:

Schwerpunktbereich 8: Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums

5./7.	Semester	SWS
	Geistiges Eigentum I (Urheberrecht)	2
	Recht der Daten	2
	Medien- und Persönlichkeitsrecht	2
	Lauterkeitsrecht	1
	Klausurenkurs	1
	Seminar / Prüfungsseminar	2

6./8.	Semester	SWS
	Geistiges Eigentum II (Patent-, Marken- und Designrecht)	2
	Zivilrechtliche Grundlagen des IT- und Internetvertragsrechts	2
	Besondere Bereiche des Europarechts (Europäisches Kartellrecht)	2
	Übung zum Recht des Geistigen Eigentums (fakultativ)	2
	Klausurenkurs	1
	Seminar / Prüfungsseminar	2

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Alexander Proelß

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 52ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 43, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden im zweiten Spiegelstrich unter der Überschrift „2. Studienjahr“, die Wörter „European Economic Integration“ durch die Wörter „Economics of European Integration“ ersetzt.
2. Die Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Tabelle unter der Überschrift „Ad 4 Wahlpflichtbereich Methods“ wird folgende Zeile angefügt:

4h	Empirical Labour Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
----	----------------------------	-----	---	----	--	--

- b) Der Tabelle unter der Überschrift „Ad 6 Wahlpflichtbereich Economics of European Integration“ werden folgende Zeilen angefügt:

6e	Industrial Organization	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
6f	Health Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)

- c) Die Tabelle unter der Überschrift „Ad 7 Wahlpflichtbereich Economic Analysis“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeilen 2 (Modul 7a), 3 (Modul 7b) und 4 (Modul 7c) werden gestrichen.
 - bb) In der neuen Zeile 2 wird in Spalte 1 die Angabe „7d“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.
 - cc) In der neuen Zeile 3 wird in Spalte 1 die Angabe „7e“ durch die Angabe „7b“ ersetzt.
3. Die Nummer 3 „Studienschwerpunkte § 3 (3)“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz „European Labour Markets and Innovation“ werden die Wörter „7b (Empirical Labour Economics)“ durch die Wörter „4h (Empirical Labour Economics)“ ersetzt.
 - b) Im Absatz „European Social Security and Health Systems“ werden die Wörter „7c (Health Economics)“ durch die Wörter „6f (Health Economics)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4 Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 14) werden in der Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ in Zeile 3 „Wissenschaftliches Arbeiten (VWL-Hauptfach)“ Spalte 6 die Angabe „25%“ durch die Angabe „37,5%“ und die Angabe „75%“ durch die Angabe „62,5%“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Vierte Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 505), BS 223–41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 07.12.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 23. September 2004 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 17, S. 4), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums.“
2. Der Anlage zu § 13 Absatz 4: Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums:
 - a) Recht des Geistigen Eigentums,
 - b) Recht der Daten,
 - c) Medien- und Persönlichkeitsrecht,
 - d) Wettbewerbsrecht,
 - e) IT- und Internetvertragsrecht.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Alexander Proelß

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 16) werden in der Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ in Zeile 5 „Wissenschaftliches Arbeiten (Economics & Finance)“ Spalte 6 die Angabe „25%“ durch die Angabe „50%“ und die Angabe „75%“ jeweils durch die Angabe „50%“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang European and East Asian Governance (1-Fach)

Vom 10. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Februar 2017 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ des Fachbereichs III der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende für die Zulassung zum Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft (Kernfach, Hauptfach oder Nebenfach) mit einer Note von mindestens 2,7 erworben hat.
2. Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss benachbarter Studiengänge (Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Geschichte, Volkswirtschaftslehre oder Studiengänge mit europäischem oder ostasiatischem Schwerpunkt) müssen zur Zulassung politikwissenschaftliche relevante Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 LP sowie eine BA-Gesamtnote von mindestens 2,7 vorweisen.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11.5.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 36 SWS.
- (2) Der Studiengang setzt sich aus acht politikwissenschaftlichen Modulen bzw. interdisziplinären Modulen mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt und einem Modul aus Nachbardisziplinen (Rechtswissenschaft) zusammen.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß §4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Bachelor- und Masterprüfungsausschuss des Fachs Politikwissenschaft zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.
- (3) Das Praktikumsmodul („Internship“) ist kein für die Berechnung der Endnote relevantes Modul.
- (4) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.
- (5) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung besteht kein Anspruch auf Prüfung durch den Prüfer der ersten Prüfung. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt und dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren beträgt 90 oder 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von bis zu 6 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (2) Für die Masterarbeit kann ein Zweitbetreuer aus einem der Fächer, die neben der Politikwissenschaft an der Lehre im Studiengang beteiligt sind, herangezogen werden. Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung Master kann als Erstbetreuer der Masterarbeit auch ein promovierter, nichthabilitierter Angehöriger des akademischen Mittelbaus des Fachs Politikwissenschaft fungieren.
- (3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, Amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Modulplan: Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Prüfungsleistung; Prüfungsvorleistung
1	European Politics & Governance	1	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	East Asian Politics & Governance	1	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	Research Techniques & Methods	1	4	10	keine	Klausur o. mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	European / East Asian Political Economy	2	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Global Governance	2	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6	European Law	2	4	10	keine	mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
7	Europe and East Asia in Global Governance	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
8	EU Decision-Making: Eurosims	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	European Public Policies	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
10	Internship*	3	—	10	keine	Keine; geht nicht in die Endnote ein
11	Mastermodul	4		30	keine	Masterarbeit

* Das optionale Modul „Internship“ kann anstelle eines der folgenden Module gewählt werden: „Europe and East Asia in Global Governance“, „EU Decision-Making: Eurosims“ oder „European Public Policies“. Bei Wahl des optionalen Internship-Moduls fließt dieses nicht in die Berechnung der Endnote ein.

Wahlpflichtmodule: „Internship“; „Europe and East Asia in Global Governance“; „EU Decision-Making: Eurosims“; „European Public Policies“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges „European and East Asian Governance“.

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy (1-Fach)

Vom 10. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV der Universität Trier am 01. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 16. Dezember 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 31, S. 4), geändert durch Ordnung vom 10. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor der Nummer 1 wird nach dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „hinaus“ eingefügt und das Wort „weitere“ wird gestrichen.
 - b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - c) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „Bachelor-Absolventen, die nicht unter Nrn. 1-3 fallen und sowohl in der Volkswirtschaftslehre als auch in der Politikwissenschaft Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 LP vorweisen können, müssen einen Bachelorabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erworben haben.“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Politik-Module sind „Research Techniques and Methods“, „Global Governance“ und „East Asian Politics and Governance“.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Inhalte der Spezialisierungsmodule „Economic Governance“, „Economic Policies“ und „Energy, Climate, Environment, Health“ können alternativ aus der Volkswirtschaftslehre oder der Politikwissenschaft stammen.“
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „60“ wird jeweils durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Bachelor-Absolventen anderer Fächer müssen politik- und volkswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens jeweils 30 LP vorweisen.“
 - b) Die Tabelle unter der Überschrift „Modulplan“ im Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf erhält folgende Fassung:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Prüfungsleistung; Prüfungsvorleistung
1	Advanced Microeconomics (Economics-Modul)	1	6	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
2	Macroeconomics/Econometrics (Economics-Modul)	1	4	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
3	Research Techniques and Methods (Politik-Modul)	1	4	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	Economic Governance (Spezialisierungs-Modul)	2	4	10	keine	Für Module aus dem Studiengang Economics: Master-FPO Economics; für Module aus dem Studiengang Politikwissenschaft: Master-FPO Politikwissenschaft

5	International Economics (Economics-Modul)	2	4	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
6	Global Governance (Politik-Modul)	2	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
7	Economic Policies (Spezialisierungs-Modul)	2	4	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
8	Energy, Climate, Environment, Health (Spezialisierungs-Modul)	3	4	10	keine	Für Module aus dem Studiengang Eco- nomics: Master-FPO Economics; für Module aus dem Studiengang Politik- wissenschaft: Master-FPO Politikwis- senschaft
9	East Asian Politics and Governance (Politik-Modul)	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
10	Mastermodul	4		30	keine	Masterarbeit
	Summe			120		

Artikel 2:

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 10. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Trier, den 10. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Richtlinien der Universität Trier über die Behandlung von Fundsachen

Vom 10. März 2017

Die Universität Trier nimmt Fundsachen, die auf dem Campus gefunden werden, von Dritten entgegen und verwaltet diese. Die nachfolgende Richtlinie regelt, wie die Fundsachen von der Universität behandelt werden. Grundsätzlich bedarf der Umgang mit fremdem Eigentum äußerster Sorgfalt.

§ 1

Rechtsgrundlage

Die Behandlung von Fundsachen, die im Bereich der Universität Trier gefunden werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), hier §§ 978 ff. BGB.

§ 2

Fundsachen

Fundsachen im Sinne dieser Richtlinie sind alle verlorenen Gegenstände, die auf dem Gelände sowie in den Gebäuden und Räumen der Universität Trier gefunden werden.

Das Gelände der Universität Trier umfasst das gesamte Gelände des Campus I und Campus II. Gebäude und Räume der Universität Trier sind alle auf dem Campus befindlichen sowie alle von der Universität Trier außerhalb des Campus angemieteten Gebäude und Räume. Hierzu gehören auch die auf dem Campus befindlichen Räume und Gebäude, die die Universität an Dritte, wie z.B. dem Studierendenwerk Trier, vermietet hat.

Verlorene Gegenstände, die außerhalb des hier genannten Bereiches gefunden werden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und dürfen von der Universität Trier nicht angenommen werden. Sie sind im jeweils zuständigen öffentlichen Fundbüro abzugeben.

§ 3

Fundbüro

Die ausschließliche Zuständigkeit für Fundsachen der Universität Trier liegt grundsätzlich beim Fundbüro der Universität Trier. Hier werden alle Fundsachen von Findern entgegengenommen, verwahrt und an die Eigentümer herausgegeben. Der Fund sowie dessen Umstände und die Namen der beteiligten Personen werden im Fundbüro dokumentiert.

Das Fundbüro der Universität Trier ist der Abteilung I der Universitätsverwaltung zugeordnet und befindet sich an der Pforte des Gebäudes A. Die Öffnungszeiten des Fundbüros sind folgende:

Herausgabe von Fundsachen:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr (in Ausnahmefällen können Fundsachen durch die Mitarbeiter der Abteilung I in der Bibliothek bis 21:30 Uhr ausgegeben werden).

Annahme von Fundsachen:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 21:30 Uhr.

Abweichend von dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit des Fundbüros nimmt die Universität Trier außerhalb der Öffnungszeiten des Fundbüros Fundsachen, die in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek gefunden werden, auch an den Hauptschaltern der Bibliothek (Bibliothekszentrale und Bibliothek Campus II) entgegen. Die Universitätsbibliothek nimmt die Fundsachen ausschließlich in Verwahrung, um sie täglich dem Fundbüro zuzuführen.

Sofern die Universitätsbibliothek Fundsachen entgegennimmt, hat sie die erforderlichen Daten (siehe § 4 Buchstaben a) bis f) dieser Richtlinien) zu erfassen und dem Fundbüro zur weiteren Dokumentation im Fundbuch zu übermitteln.

Eine Herausgabe von Fundsachen durch die Universitätsbibliothek erfolgt nicht.

§ 4

Fundbuch

Die zuständigen Bediensteten des Fundbüros haben grundsätzlich alle Fundsachen in ein Fundbuch einzutragen. Ausgenommen hiervon sind Fundgegenstände mit einem offensichtlichen Wert von weniger als zehn Euro; diese sind nicht im Fundbuch zu registrieren.

Im Fundbuch ist Folgendes zu erfassen:

- a) Datum der Abgabe der Fundsache durch die/den Finderin/Finder,
- b) Fundort,
- c) Zeit des Fundes,
- d) detaillierte Beschreibung der Fundsache,
- e) Name und Unterschrift der/des Finderin/Finders nach Abgabe des Fundes,
- f) Name und Unterschrift der/des Bediensteten die/der die Fundsache entgegennimmt,
- g) Identität der/des Eigentümerin/Eigentümers vor Herausgabe der Fundsache,
- h) Datum und Zeit der Herausgabe der Fundsache,
- i) Name und Unterschrift der/des Bediensteten, die/der die Fundsache herausgibt.

§ 5

Finder

Finder sind alle, die eine Fundsache finden und der zuständigen Stelle der Universität Trier abgeben. Hierbei kann es sich um Bedienstete der Universität Trier, um Personal des Wachdienstes oder der Reinigungsfirmen, die für die Universität Trier tätig werden, um Bedienstete des Studierendenwerkes Trier oder um sonstige Dritte handeln.

Sofern Bedienstete der Universität Trier Fundsachen auf dem Campus finden, haben sie diese im Fundbüro unverzüglich abzugeben. Für Bedienstete im Bibliotheksdienst gilt § 3 dieser Richtlinien.

§ 6

Mitteilung an die/den Eigentümerin/Eigentümer

Das Fundbüro ist verpflichtet, seinen Möglichkeiten entsprechend, die/den Eigentümerin/Eigentümer der Fundsache auffindig zu machen und um baldmögliche Abholung der Fundsache zu bitten.

§ 7

Herausgabe von Fundsachen

Die Aushändigung der Fundsache erfolgt ausschließlich an die/den Eigentümer/in. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung.

Ob es sich um die/den Eigentümerin/Eigentümer handelt, ist möglichst durch Fragen zu den Eigenschaften der Fundsache sowie zu den näheren Umständen des Verlustes zu plausibilisieren. Hierzu können auch Fragen zu Inhalten der Fundsache abgefragt und überprüft werden. Die Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers zur Einsichtnahme in die Fundsache ist vorher einzuholen.

Sofern zu der Fundsache auch ein Identitätsnachweis (wie beispielsweise ein Personalausweis) gehört, ist etwa durch den Abgleich der Person mit dem Personalausweisfoto oder durch den Abgleich mit anderen Identitätsnachweisen, die die/der Eigentümer/in vorlegen kann, eine geeignete Identitätsüberprüfung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist jedenfalls vor Herausgabe der Fundsache die Identität der/des Eigentümers im Fundbuch zu dokumentieren. Hierzu werden die Personalien (Name und Adresse) der/des Eigentümerin/Eigentümers festgehalten und der Empfang ist von dieser/diesem mit Unterschrift zu quittieren. Ferner ist die Art sowie die Nummer des Identitätsnachweises festzuhalten.

Sofern das Eigentum an der Fundsache nicht eindeutig oder plausibel nachgewiesen werden kann (wie z.B. bei Bargeld), erfolgt die Herausgabe der Fundsache nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung.

§ 8

Finderlohn

Die/der Finderin/Finder hat gem. § 978 Abs. 2 BGB gegenüber der/dem Empfangsberechtigten einen Anspruch auf Finderlohn, wenn die Fundsache einen Wert über 50,00 Euro hat. Dies gilt nicht für

- a) Bedienstete der Universität Trier oder
- b) von der Universität Trier beauftragte Dritte bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten.

Wenn Finderlohn beansprucht wird, ist der/dem Finderin/Finder die Herausgabe der Sache an die/den Empfangsberechtigten durch das Fundbüro anzuzeigen.

§ 9

Bekanntmachung

Das Fundbüro hat Fundsachen hochschulintern durch Aushang in den zentralen Schaukästen der Verwaltung bekannt zu geben. Im Aushang ist die/der Eigentümer/in aufzufordern, die Fundsache innerhalb der Aushangfrist abzuholen. Die Bekanntmachung muss mindestens 6 Wochen lang aushängen.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Aufwand unverhältnismäßig hoch ist. Dies ist z.B. der Fall bei Fundsachen mit einem geschätzten Wert von weniger als zehn Euro.

Zudem erfolgt keine Bekanntmachung der Fundsachen, die gemäß § 10 dieser Richtlinien unverzüglich vernichtet werden.

§ 10

Aufbewahrung und weitere Behandlung von Fundsachen

Die Fundsachen sind im Fundbüro unter Verschluss für die Dauer von 6 Monaten ab Annahme der Fundsache aufzubewahren.

Bei Fundsachen mit einem geschätzten Wert von weniger als zehn Euro beträgt die Aufbewahrungsfrist 6 Wochen ab Annahme der Fundsache im Fundbüro.

Nach der jeweiligen Aufbewahrungsfrist werden die Fundsachen je nach Wert und Zustand von der Universität Trier benutzt, vernichtet, an gemeinnützige Einrichtungen verschenkt oder zu Gunsten der Universität versteigert bzw. Geldbeträge vereinnahmt. Mögliche nachträgliche Ansprüche am Versteigerungserlös richten sich nach § 978 Abs. 3 BGB oder nach § 981 BGB.

Für Datenträger bzw. elektronische Geräte mit Datenträgern gilt, dass diese vom Entsorger der Universität Trier nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist datenschutzgerecht vernichtet werden.

Abweichend von den oben genannten Aufbewahrungsfristen werden folgende Fundsachen unverzüglich vernichtet:

- a) Lebensmittel,
- b) Lebensmittelbehälter in Abhängigkeit des hygienischen Zustandes,
- c) Kleidung in Abhängigkeit des hygienischen Zustandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und setzt die Richtlinien für die Behandlung von Fundsachen, die im Universitätsbereich anfallen, vom 20.05.1974 außer Kraft.

Trier, den 10. März 2017

Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

Erste Ordnung Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier

Vom 6. April 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 2. November 2016 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 14. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. März 2017, Az. 15309 Tgb.-Nr. 1959/17, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Sofern bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Betreuungsverhältnis bestanden hat, können Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, in Verbindung mit dem Zulassungsantrag bis zum 31.5.2017 beantragen, dass das Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt wird.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 6. April 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

